Projektnummer: 10-12-2191-24-001

Vergabenummer: 005-26-00273

Bestellnummer:

BLB NRW

Vertrag

Leistungen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Projekt: AC RUB Forschungsbau ECHEM

Zwischen dem

BLB (Bau- und Liegenschaftsbetrieb) NRW, Niederlassung Aachen

vertreten durch

– nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ –

und

vertreten durch

– nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ –
– nachfolgend zusammen „Vertragsparteien“ oder „Parteien“ –

wird der nachfolgende Vertrag über Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination geschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Gegenstand des Vertrages 4
2. Vertragsgrundlagen 4
3. Leistungen des Auftragnehmers 5
4. Beauftragung 5
5. Termine 6
6. Vergütung 7
7. Rechnungen; Zahlungen 9
8. Pflichten des Auftragnehmers 10
9. Stellung des Auftragnehmers, keine Vollmacht 16
10. Urheberrecht 16
11. Kündigung 17
12. Abnahme; Mängelhaftung 18
13. Verjährung von Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers 18
14. Haftpflichtversicherung 19
15. Schlussbestimmungen 20

Anlagenliste

Anlage 1	Lageplan und Grundstücksangaben
Anlage 2	Vorgaben des BLB NRW für die zu planende Maßnahme
Anlage 3	Leistungsbeschreibung
Anlage 4	Rahmenterminplan
Anlage 5	vorläufige Honorarberechnung
Anlage 6	entfällt
Anlage 7	Verpflichtungserklärung
Anlage 8	entfällt
Anlage 9	Bauprojektmanagementsystem
Anlage 10	Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW nach Tariftreue- und Vergabegesetz (BVB TVgG-NRW)
Anlage 11	Hinweise für Rechnungen
Anlage 12	entfällt
Anlage 13	Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach näherer Maßgabe dieses Vertrages für das Bauvorhaben des Auftraggebers, zu erstellen auf den Grundstücken Grundbuch von **Bochum**, Blatt **Querenburg**, Flur **14**, Flurstück **76 (teilweise)** gemäß dem Lageplan Anlage 1.

Die Vorgaben des BLB NRW für die zu planende Maßnahme inklusive Kostenrahmen enthalten Anlage 2**.**

2. Vertragsgrundlagen

Soweit dieser Vertrag keine Sonderregelungen enthält, sind Vertragsgrundlagen in der nachstehenden Geltungsreihenfolge:

- Der Lageplan und die Grundstücksangaben gemäß **Anlage 1** und die Vorgaben des BLB NRW gemäß **Anlage 2**,
- die Leistungsbeschreibung, **Anlagen 3**,
- der Rahmenterminplan, **Anlage 4**,
- die vorläufige Honorarberechnung, **Anlage 5**,
- entfällt
- die vom AN und ggf. seinen Mitarbeitern zu unterzeichnende Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz gemäß Ziff. 15.4, **Anlage 7**,
- entfällt
- Bauprojektmanagementsystem, Anlage 9,
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW nach Tariftreue- und Vergabegesetz (BVB TVgG-NRW), Anlage 10,
- Hinweise für Rechnungen, **Anlage 11**,
- entfällt, **Anlage 12**,
- Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG, **Anlage 13,**
- die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB)

3. Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Leistungen des AN

Die Leistungen des AN ergeben sich daraus, welche der in der Leistungsbeschreibung, Anlage 3 genannten Leistungen gemäß Nr. 4 dieses Vertrages mit Abschluss des Vertrages oder später vom AG abgerufen werden.

3.2 Leistungen, zusätzliche Leistungen

Die Leistungen nach Anlage 3 sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung einer Sicherheits- und Gesundheitskoordination nach der Baustellenverordnung (nachfolgend auch: BaustellV) erforderlich. Die "Leistungen" und "Besonderen Leistungen" in Anlage 3 sind entsprechend dem Text der BaustellV definiert; die Leistungsbeschreibung enthält dazu aber Ergänzungen. Die „Besonderen Leistungen“ sind frei formuliert und nur dann Vertragsinhalt, wenn sie gemäß Nr. 4 in diesem Vertrag mit Abschluss des Vertrages oder später vom AG schriftlich abgerufen werden.

3.3 Fortschreitende Planung

Sicherheits- und Gesundheitskoordinationsleistungen die sich aus der schrittweisen Entwicklung der durch die Planungsbeteiligten geschuldeten Planung ergeben, gehören zum Leistungsbild und werden nicht zusätzlich vergütet.

3.4 Eignung des AN

Der AN versichert, dass er über die zur Leistungserbringung erforderliche Eignung im Sinne des § 3 Abs. 1 Baustellenverordnung und der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 (RAB 30) verfügt. Der AN hat dem AG einen Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Sinne der RAB 30, Ziff. 5, Anlage A – C zu überlassen.

Er wird nur Mitarbeiter einsetzten, die ebenfalls über die erforderliche Eignung auf dem ihnen zur Koordination übertragenen Sachgebiet verfügen. Der AN hat dem AG einen Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen seiner Mitarbeiter vor Leistungserbringung vorzulegen.

4. Beauftragung

4.1 Umfang/stufenweiser Abruf

4.1.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG zur Erbringung sämtlicher Leistungen der in **Anlage 3** genannten Leistungen:

4.1.2 Von den unter 4.1.1 genannten Leistungen ruft der AG beim AN bereits mit Abschluss dieses Vertrages die Leistungen / besonderen Leistungen für folgende Leistungsstufen ab:

☒ Leistungsstufe 1 (Planungsphase)

☐ Leistungsstufe 2 (Ausführungsphase)

4.1.3 Die in Ziffer 4.1.1 beschriebenen Leistungen, die nicht mit Abschluss dieses Vertrages nach Ziffer 4.1.2 abgerufen wurden, kann der AG nach Maßgabe der Ziffern 4.2 und 4.3 dieses Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt abrufen.

4.2 Späterer Abruf von Leistungen

Mit diesem Vertrag nicht abgerufene Leistungen oder zusätzliche Leistungen der jeweiligen Leistungsstufen gemäß Anlage 3 kann der AG gesondert schriftlich je einzeln abrufen. Der AN hat den AG rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, zu welchem spätesten Zeitpunkt ein solcher Abruf weiterer Projektstufen erforderlich ist, damit eine unterbrechungsfreie Leistung des AN gesichert ist.

Der Abruf muss jeweils spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fertigstellung aller Arbeiten des AN aus der letzten abgerufenen Leistungsstufe erfolgen; die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Zugang des Hinweises des AN gemäß Nr. 4.2 Satz 2 beim AG.

4.3 Kein Anspruch bei nicht erfolgtem Abruf

Dem AN stehen keine Ansprüche auf Abruf von Leistungsstufen gemäß Nr. 4.2 zu, er kann auch aus dem stufenweisen Abruf oder Nichtabruf keinerlei weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten.

5. Termine

5.1 Rahmenterminplan / Detailablaufterminpläne

Der AN hat seine Leistungen auf der Grundlage des vom AG vorgegebenen Rahmenterminplanes gemäß den verbindlichen „Meilensteinterminen“ gemäß Anlage 4 und den ihm nachfolgend vom AG überlassenen Detailablaufplan zu erbringen.

Er hat seine Tätigkeiten am Planungs- und Bauprozess auszurichten und die SiGe-Koordinationsleistung zeitnah in den allgemeinen Ablauf zu integrieren.

Auf dieser Grundlage erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☒ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend der SiGe-Koordination der Planung und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.2 Unterrichtung über Terminlage

Von drohenden oder eintretenden eigenen Leistungsverzögerungen oder Leistungsverzögerungen Dritter hat der AN den AG unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, unabhängig davon, ob er diese zu vertreten hat oder nicht. Der AG und der AN erörtern, ob und in welchem Umfang eine Leistungsverzögerung vorliegt und wie dieser Leistungsverzögerung gegengesteuert werden kann. Der AN hat hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

Das Recht des Auftraggebers, unabhängig von einer solchen gemeinsamen Feststellung, Anordnungen gleich welcher Art zu treffen, bleibt unberührt.

5.3 Folgen des Verzuges mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers: Kündigung aus wichtigem Grund

Kommt der AN mit seiner Leistung zu den unter 5.1 genannten Terminen in Verzug und erbringt er die ausstehende Leistung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht, so ist der AG – unbeschadet aller sonstigen Rechte – berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Kündigungsfolgen ergeben sich aus Nr. 11.3 dieses Vertrages. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges bleiben unberührt.

6. Vergütung

6.1 Honorar

Als Vergütung für alle vom AN zu erbringenden Leistungen wird folgendes Honorar gemäß dem Angebot des AN (Anlage 5) vereinbart:

Leistungsstufe 1 (Planungsphase)	€ (netto) /	€ (brutto)
Leistungsstufe 2 (Ausführung)	€ (netto) /	€ (brutto)

Als Vergütung für alle vom AN zu erbringenden Besonderen Leistungen wird folgendes Honorar gemäß dem Angebot des AN (Anlage 5) vereinbart:

Leistungsstufe 1 (Planungsphase)	€ (netto) /	€ (brutto)
Leistungsstufe 2 (Ausführung)	€ (netto) /	€ (brutto)

Das gesamte Honorar (pauschal) für alle vom AN zu erbringenden Leistungen beträgt demnach:

Gesamthonorar	€ (netto) /	€ (brutto)

6.2 Zeithonorar

Werden Leistungen nach Zeitaufwand vergütet, gelten hierfür folgende Stundensätze (netto)

für den Inhaber/Geschäftsführer	€
für den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator	€
für Techniker	€
für Zeichner und Schreibkräfte	€

Die Stundensätze enthalten sämtliche Nebenkosten.

Leistungen nach Zeitaufwand bedürfen der vorherigen gesonderten schriftlichen Beauftragung durch den AG. Sie sind durch Stundenbelege nachzuweisen, die spätestens wöchentlich vom AG abgezeichnet sein müssen; die Leistungen nach Zeitaufwand sind monatlich abzurechnen.

6.3 Nebenkosten

Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden

☐	pauschal	€ (netto) /	€ (brutto)
☐	v.H. des Nettohonorars, also:	€ (netto) /	€ (brutto)

erstattet (mit Ausnahme der Vergütung von Leistungen nach Ziffer 6.2).

In den Nebenkosten sind insbesondere die Aufwendungen enthalten für:

- Vervielfältigen der Unterlagen (Schreiben, Zeichnungen, Pläne usw.) sowie das Anfertigen und Vervielfältigen von Filmen und Fotos,

- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Kosten der Datenübertragung,
- Kosten für das Baustellenbüro einschließlich Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung,
- sämtliche Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter.

6.4 Umsatzsteuer

Der AN hat die Umsatzsteuer in sämtlichen Rechnungen gesondert auszuweisen.

7. Rechnungen; Zahlungen

7.1 Abschlagszahlungen, Zahlungsplan

Der AN kann unter Rechnungsstellung Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweiligen Stand seiner Leistungen in angemessenen Zeitabständen verlangen. Abschlagszahlungen werden für nachgewiesene Leistungen erbracht. Die Nebenkosten werden jeweils anteilig mit und entsprechend den Abschlagszahlungen ohne Abzug bezahlt. Die Mehrwertsteuer wird zusammen mit den Abschlagszahlungen gezahlt.

Ist ein Zahlungsplan vereinbart (Anlage 6), kann der AN unter Rechnungsstellung Zahlung gemäß Zahlungsplan verlangen. Der Zahlungsplan ist entsprechend dem stufen- und abschnittweisen Abruf und unter Zugrundelegung der fortgeschriebenen Terminplanung und des Leistungsfortschrittes des AN anzupassen.

7.2 Rechnungen

Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen. Der AN hat bei der Rechnungsstellung die Hinweise zur Rechnungsbearbeitung (Anlage 11) zu beachten.

Der Rechnungsbetrag ist in der Rechnung entsprechend der Honorargliederung des Vertrages bzw. den Vorgaben des Zahlungsplanes prüfbar darzustellen.

Sowohl Abschlagsrechnungen wie Schlussrechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang beim AG von diesem zu prüfen und zu zahlen.

7.3 Schlussrechnung

Nach vertragsgemäßer Erbringung der beauftragten Leistungen der einzelnen Projektstufen kann das Honorar für diese Projektstufe abgerechnet werden. Nach vollständiger, vertragsgemäßer Erbringung aller beauftragten Leistungsstufen wird eine Schlussrechnung gestellt.

Voraussetzung für die Fälligkeit eines Zahlungsanspruches aus einer Schlussrechnung ist jeweils eine Abnahme gemäß Ziff. 12.1 des Vertrages.

7.4 Berichtigung, Erstattung

Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist diese Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben. Der AN ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Der AN kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

8. Pflichten des Auftragnehmers

8.1 Allgemeine Pflichten

8.1.1 Zusammenarbeit

Der AN hat von ihm festgestellte Sicherheits- und Gesundheitsschutz relevante Mängel unverzüglich dem AG und dem verantwortlichen Bauleiter nach § 56 BauO NRW schriftlich mitzuteilen.

8.1.2 Anerkannte Regeln der Technik u. a.

Die Leistungen des AN müssen den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und sonstigen einschlägigen technischen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen.

8.1.3 Wirtschaftlichkeit

Der AN hat seine Leistungen unter besonderer und stetiger Beachtung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit der zu errichtenden Bauwerke/Anlagen - sowohl in Bezug auf die Herstellung, als auch auf den späteren Betrieb - soweit die Leistungen des AN betroffen sind - zu erbringen.

8.1.4 Persönliche Leistungserbringung, Zustimmungspflicht für den Einsatz von Nachunternehmern

Der AN hat die Leistungen persönlich bzw. im eigenen Unternehmen zu erbringen. Die Hinzuziehung von Sonderfachleuten und/oder Nachunternehmern zur Erfüllung der Leistungen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

8.1.5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat dem AG auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

Im Rahmen seiner nachvertraglichen Verpflichtung hat er den AG oder von diesem Beauftragte im Falle einer streitigen Auseinandersetzung mit anderen Projektbeteiligten ohne besondere Vergütung zu unterstützen und Auskünfte zu erteilen, auch wenn die Hauptleistung des AN bereits abgenommen wurde.

8.1.6 Wahrung der Auftraggeber Interessen

Als Sachwalter des Auftraggebers darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

8.1.7 Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers, Bedenken

Der AN hat seiner Leistungserbringung über die Angaben gemäß Anlage 2 hinaus die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

8.1.8 Projektbesprechungen

Der AN ist verpflichtet, an den vom AG gesondert festgesetzten Projektbesprechungen teilzunehmen, soweit die Projektbesprechungen den Aufgabenbereich des AN berühren.

8.1.9 Mitwirkung bei der Koordination mit anderen fachlich Beteiligten

Der AN ist verpflichtet, mit den sonstigen Planungs- und Projektbeteiligten wie z.B. Projektsteuerer, Inbetriebnahme Manager etc., zusammenzuarbeiten und ihnen auf Anfrage gewünschte Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

Wenn während der SiGe-Koordination Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

8.1.10 Verantwortliche Ansprechpartner

Der AN benennt als verantwortliche/n Ansprechpartner/in:

Frau / Herrn ,

vertreten durch Frau / Herrn

Der Ansprechpartner bzw. sein Vertreter hat die Aufgabe, die Leistungen des AN fachlich zu leiten, intern zu koordinieren und den Informationsaustausch mit dem AG durchzuführen. Sie nehmen - einzeln oder gemeinsam - an allen Besprechungen des AN mit dem AG, mit den

fachlich Beteiligten und mit sonstigen Dritten teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des AN berühren (vgl. Nr. 8.1.8). Sie vermitteln die dabei erhaltenen Informationen intern an die zuständigen Stellen oder sorgen dafür, dass diese mit Ihnen zusammen an den jeweiligen Gesprächen teilnehmen.

Der verantwortliche Ansprechpartner des AN wird nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder auf dessen Wunsch abgelöst. Die Bestellung des Nachfolgers bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung des Auftraggebers darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

8.1.11 Unterzeichnung der Unterlagen

Der AN hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

8.1.12 Aufbewahrungspflicht

Der AN hat unbeschadet der Regelung in 10.4 seine Unterlagen 5 Jahre nach Abnahme seiner vollständig erbrachten Vertragsleistung, in jedem Fall bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers sowohl gegen ihn als auch gegen Dritte aufzubewahren. Bevor er diese Unterlagen vernichtet, muss er sie dem AG schriftlich zur Abholung anbieten.

8.1.13 Öffentlichkeitsarbeit

Der AN unterstützt den AG auf Verlangen bei seiner Öffentlichkeitsarbeit.

8.2 Sonstige Pflichten

8.2.1 Vertraulichkeitsschutz

Der AN hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge - soweit sie vertraulich sind - Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

8.2.2 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN

Im Rahmen seiner Tätigkeiten unter diesem Vertrag wird der AN ggf. personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der EU-Datenschutzgrundverordnung von Beschäftigten des Auftraggebers sowie Dritten verarbeiten. Personenbezogene Daten sind gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu verarbeiten. Der AN wird personenbezogene Daten dabei ausschließlich in dem zum Zwecke der Durchführung seiner Leistungen unter diesem Vertrag erforderlichen Umfang verarbeiten. Eine Verarbeitung zu weiteren Zwecken ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen

Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfinden, es sei denn, der AG erteilt eine abweichende ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Der AN unterrichtet den AG unverzüglich über jede eingetretene Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie bei Vorliegen des begründeten Verdachts, dass eine solche Verletzung einzutreten droht. Im Falle des Einsatzes von Unterauftragnehmern stellt der AN vertraglich sicher, dass diese die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und die nach diesem 8.2.2 bestehenden Pflichten einhält.

Die Parteien sind sich einig, dass der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung nicht erforderlich ist. Sollte der Abschluss einer solchen Auftragsverarbeitungsvereinbarung erforderlich sein oder werden, werden die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, ohne dass sich dadurch die vertraglich geschuldete Vergütung erhöht.

8.2.3 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG

Im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeitet der AG personenbezogene Daten des AN und – sofern anwendbar – von diesem und/oder seinen Unterauftragnehmern zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzten Personen entsprechend der Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG gemäß **Anlage 13**.

Sofern der AN eine natürliche Person ist, erfüllt der AG mit der Zurverfügungstellung der Informationen in Anlage 13 gegenüber dem AN seine Informationspflichten nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung. Sollten sich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG während der Laufzeit des Vertrags Änderungen ergeben, wird der AG dem AN entsprechend aktualisierte Informationen nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung stellen.

Sofern es sich bei dem AN nicht um eine natürliche Person handelt oder aber der AN und/oder ein von ihm zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten beauftragter Unterauftragnehmer natürliche Personen einsetzt und deren Daten an den AG übermittelt oder diesem auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden, ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass diesen Personen die Informationen in Anlage 13 zur Verfügung gestellt werden, bevor sie mit Tätigkeiten unter diesem Vertrag beginnen. Der Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung ist gegenüber dem AG ohne gesonderte Aufforderung zu erbringen, z.B. durch Bestätigung der jeweiligen betroffenen Personen, dass diese die Informationen in Anlage 13 zur Kenntnis genommen haben. Der AG ist zudem jederzeit berechtigt, den entsprechenden Nachweis zu verlangen. Die Verpflichtung des AN nach den vorstehenden Sätzen gilt gleichermaßen für den Fall, dass der AG dem AN aktualisierte Informationen nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung stellt.

8.2.4 Einsatz elektronischer Datenträger

Der AN hat die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden CAD-Standards im BLB NRW bei seiner Leistungserbringung zu beachten. Diese sind hinterlegt unter

www.blb.nrw.de/standards

Hinsichtlich des elektronischen Datenaustausches gelten im Übrigen die Vorgaben und Vereinbarungen der **Anlage 8**.

8.2.5 Bauprojektmanagementsystem

Sofern für die Kommunikation und Dokumentation ein elektronisches Bauprojektmanagementsystem eingerichtet wird, muss der AN sich seiner bedienen. Das elektronische Bauprojektmanagementsystem stellt u.a. eine Dokumentenablage- und eine Kommunikationsfunktion zur Verfügung. Der AN hat diese Funktionen zu verwenden. Der AN verpflichtet sich, Dokumente jeder Art (wie beispielsweise Schriftstücke, Pläne, usw.) in dem Bauprojektmanagementsystem abzulegen. Hierbei hat der AN die vom AG vorgegebenen Konventionen hinsichtlich der Benennung von Dokumenten und Planunterlagen einzuhalten; diese Konventionen sind abrufbar unter www.blb.nrw.de/standards (s. dort insbesondere Anhang 11 „Grundsätze zur Planverwaltung im virtuellen Projektraum“).

Mit der Ablage der Dokumente im Bauprojektmanagementsystem erhält der Auftraggeber das Recht, diese Dokumente zu nutzen. Im elektronischen Bauprojektmanagementsystem vom Auftraggeber abgelegte Dokumente gelten als zur Verfügung gestellt im Sinne dieses Vertrages. Wird ein elektronischer Projektraum eingerichtet, gelten die Vorgaben und Vereinbarungen der **Anlage 9**: Bauprojektmanagementsystem.

8.2.6 Auflagen

Von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen dem AG gemachte Auflagen sind vom AN zu befolgen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen oder Anregungen des Auftraggebers oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der AN den AG hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich unterrichten und die Entscheidung des Auftraggebers einholen, bevor die betroffene Planung weiterbearbeitet wird. Die Entscheidung wird dem AN schriftlich mitgeteilt. Nr. 8.2.10 bleibt unberührt.

8.2.7 Anforderung von Angaben

Angaben des Auftraggebers, fachlich Beteiligter und sonstiger Stellen, die der AN zur Leistungserfüllung benötigt, hat der AN rechtzeitig über den AG anzufordern.

8.2.8 Besprechungsniederschriften

Der AN ist verpflichtet, über Besprechungen mit fachlich Beteiligten und sonstigen Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und dem AG binnen 4 Werktagen zu übermitteln, sofern Belange seiner beauftragten SiGeKo-Leistungen betroffen sind.

8.2.9 Dokumentation

Der AN ist verpflichtet, von ihm durchgeführte Sicherheitsbegehungen schriftlich und durch Anfertigung von Fotografien in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentation hat insbesondere vom AN festgestellte Sicherheitsmängel zu erfassen und ist unverzüglich dem AG sowie dem nach § 56 BauO NRW verantwortlichen Bauleiter vorzulegen. Darüber hinausgehende vertragliche Pflichten gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 3) wie z.B. die Einweisung der Firmen, hat der AN jeweils nach Erledigung schriftlich zu dokumentieren und dem AG binnen 4 Werktagen zu übermitteln.

8.2.10 Hinweis- und Prüfungspflicht des Auftragnehmers

Hat der AN im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen gegen die Anwendung der im Vertrag oder den Anlagen aufgeführten Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen oder Widersprüche fest, wird der AN den AG unverzüglich hierauf hinweisen. Der AG wird in solchen Fällen schnellstmöglich eine verbindliche Entscheidung treffen.

Angaben und Festlegungen im Vertrag oder den Anlagen aufgeführten Unterlagen sowie in etwa zukünftigen hinzutretenden Vertragsunterlagen entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm geschuldeten Leistungen.

8.2.11 Projekthandbuch/Formblätter

Der AG lässt im Einzelfall zur organisatorischen Sicherung und Steuerung des Projektes z. B. durch Projektsteuerer ein Projekthandbuch erstellen, in dem u.a. die wesentlichen Kriterien der Ablauforganisation festgelegt werden. Die einzelnen Teile des Handbuches in der jeweils geltenden Fassung werden dem AN rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind verbindlich zu beachten. Das gleiche gilt für die vom Projektsteuerer vorgegebenen bzw. zu entwickelnden Formblätter.

9. Stellung des Auftragnehmers, keine Vollmacht

9.1 Stellung und Befugnisse des AN

Nur der AG ist dem AN gegenüber weisungsbefugt. Zur Durchsetzung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Maßnahmen ist der verantwortliche Bauleiter gemäß § 56 BauO NRW weisungsbefugt.

9.2 Ordnung auf der Baustelle

Die Verantwortung der ausführenden Unternehmer, für Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern zu erfüllen, wird vom Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators nicht berührt. Sollte der AN im Rahmen seiner Überprüfung feststellen, dass ausführende Unternehmen ihrer eigenen Verpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommen, hat er AG und den Bauleiter nach § 56 BauO NRW unverzüglich schriftlich zu informieren und sicherheits- und gesundheitsschutzrelevante Maßnahmen abzustimmen.

9.3 Keine Vollmacht des AN

Im Verhältnis zu den am Bau beteiligten Planern hat der AN beratende Funktion. Eine Weisungsbefugnis steht ihm insoweit nicht zu.

9.4 Eigenverantwortliche Leistungserbringung

Der AN ist im Sinne des Erfolgs der sicherheits- und Gesundheitskoordination verpflichtet, die zur Leistungserbringung erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

10. Urheberrecht

Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und/oder das ausgeführte Werk urheberrechtsschutzfähig sind, gelten die nachfolgenden Vorschriften:

10.1 Nicht ausschließliches Nutzungsrecht

Der AG erwirbt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den vom AN gefertigten Zeichnungen, Dokumenten und überhaupt sonstigen Unterlagen. Der AG darf sie uneingeschränkt nutzen. Alle Rechte des Auftraggebers bestehen auch im Falle einer vorzeitigen teilweisen oder gesamten Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund.

10.2 Kein gesondertes Entgelt

Dem AN steht kein gesondertes Entgelt für die Einräumung des Nutzungsrechtes zu.

10.3 Veröffentlichungsrecht

Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung mit Ausnahme der Veröffentlichung in Architekturfachliteratur der Einwilligung des Auftraggebers. Der AG darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.

10.4 Aushändigung von Unterlagen

Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Dokumentationen, Berechnungen, Schriftstücke etc.) sind dem AG vollständig und übersichtlich als Kopie in **3** - facher Ausfertigung (in Ordnern) sowie in elektronischer Form auf separatem Datenträger auszuhändigen. Die ausgehändigten Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers.

Bei der Übergabe der Unterlagen in elektronischer Form stellt der AN sicher, dass die Unterlagen in den vom AG verwendeten Softwareprogrammen geöffnet, weiterverarbeitet und archiviert werden können.

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN hinsichtlich der von ihm gefertigten und beschafften Unterlagen ist ausgeschlossen.

Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG spätestens mit Erfüllung des Auftrages zurückzugeben.

11. Kündigung

11.1 Kündigungsmöglichkeiten

Der AG kann den Vertrag bzw. die mit dem Vertragsschluss oder durch gesonderten Abruf beauftragten (Teil-)Leistungen jederzeit ohne Grund wie auch aus wichtigem Grund kündigen oder teilkündigen.

Der AN kann nur aus wichtigem Grund kündigen. Er hat kein Recht zu Teilkündigungen.

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

11.2 Kündigungsfolgen

Wird aus einem Grund gekündigt, den der AG zu vertreten hat, erhält der AN für die ausgeführten Leistungen die vereinbarte Vergütung und für die nicht ausgeführten Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Es wird vermutet, dass danach dem AN 5 von Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen, § 648 S. 3 BGB. Beide Vertragsparteien haben

jedoch die Möglichkeit, nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen höher bzw. niedriger sind.

11.3 Kündigungsgrund vom AN zu vertreten

Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß ausgeführten, in sich abgeschlossenen Leistungen zu vergüten, sofern sie verwendbar sind. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

11.4 Teilkündigungen

Die Nr. 11.2 und 11.3 gelten für Teilkündigungen des Auftraggebers entsprechend.

12. Abnahme; Mängelhaftung

12.1 Abnahme

Die Leistungen des AN bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen. Die Leistungen werden nach der letzten beauftragten Leistungsstufe abgenommen, wenn der AN die ihm übertragenen Leistungen vollständig und im Wesentlichen mangelfrei erbracht hat.

12.2 Mängelhaftungsansprüche, Verjährung

Für Mängelhaftungsansprüche gelten die Regelungen des Werkvertragsrechts der §§ 634-638 BGB mit der Maßgabe, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; statt des Rücktritts gelten die Kündigungsregeln der Nr. 11.

13. Verjährung von Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers

Die Verjährung der Vergütungsansprüche des AN beginnt unter Berücksichtigung der Verjährungsvorschriften des BGB mit Stellung einer prüfbaren Schlussrechnung und der Abnahme der Leistung.

Reicht der AN eine prüfbare Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der AG dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so ist der AG berechtigt, diese selbst auf Kosten des AN aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

14. Haftpflichtversicherung

14.1 Haftpflicht-Deckungssummen

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluss eine

☒ Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mindestens zweifach maximiert bei natürlichen Personen bzw. mindestens dreifach maximiert bei juristischen Personen

☐ Projekt-/Objektversicherung

nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen je Schadensfall mindestens betragen:

a) für Personenschäden **3.000.000,00** €

b) für sonstige Schäden **5.000.000,00** €

14.2 Versicherungsnachweis

Der AN hat den Versicherungsschutz durch ein Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen und den AG während der Laufzeit dieses Vertrages unverzüglich unmittelbar zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz – gleichgültig aus welchem Grunde – nicht mehr oder nicht mehr in bestätigter Höhe besteht.

Unbeschadet hiervon ist der AN dem AG zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

14.3 Zahlungsverweigerungsrecht

Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

14.4 Abtretung von Erstattungsansprüchen

Der AN tritt hiermit seine Erstattungsansprüche gegen die Haftpflichtversicherung erfüllungshalber an den AG ab, soweit dem AG aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer außergerichtlichen Einigung, der die Versicherung zugestimmt hat, Ansprüche gegen den AN zustehen.

Diese Abtretung erfolgt vorbehaltlich einer etwa notwendigen Zustimmung der Versicherung. Der AG nimmt diese Abtretung an.

Die Abtretung von Honoraransprüchen sowie sonstiger Ansprüche aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses seitens des AN an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Streitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Vergütung erbrachter oder zu erbringender Leistung oder über eine mögliche Anpassung des Vertrages, ist der Auftragnehmer nicht zur Leistungseinstellung berechtigt.

15.2 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

15.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung des BLB NRW, soweit gesetzlich zulässig.

15.4 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547)

Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem AG ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Der AG kann Zahlungen an den AN solange verweigern, bis eine Verpflichtung im vorstehenden Sinne erfolgt ist.

15.5 Verpflichtung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Der AG ist ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 EUR (netto) nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW grundsätzlich gehalten, mit seinen Auftragnehmern Vereinbarungen über die Einhaltung bestimmter rechtlicher Vorgaben zu treffen und auch für die Einhaltung dieser Vereinbarungen geeignete Sanktionen zu vereinbaren.

☒ Die Verpflichtungen und Vertragsbedingungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (Anlage 10), insbesondere die dort geregelten Vertragsstrafen, sind Bestandteil dieses Vertrages.

, den

(Ort) (Datum)

_____

Namensangabe, Auftraggeber (Textform gem. § 126b BGB)

, den

(Ort) (Datum)

_____

Namensangabe, Auftragnehmer (Textform gem. § 126b BGB)